

Kurztitel

Kultur, Wissenschaft, Erziehung - Zusammenarbeit 1987 - 1990

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 545/1987 aufgehoben durch BGBI. Nr. 94/1995

Inkrafttretensdatum

01.12.1987

Außerkrafttretensdatum

31.01.1995

Beachte

Zwar nicht formell aufgehoben, aber gegenstandslos durch
BGBI. Nr. 94/1995.

Langtitel

ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG UND DER
REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK BULGARIEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEN
GEBIETEN DER KULTUR, WISSENSCHAFT UND ERZIEHUNG FÜR DIE JAHRE 1987 BIS 1990

StF: BGBI. Nr. 545/1987

Änderung

idF:

BGBI. Nr. 94/1995

Ratifikationstext

Das Übereinkommen tritt gemäß seinem Art. 53 Abs. 1 mit 1. Dezember 1987 in Kraft.

Präambel/Promulgationsklausel

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Volksrepublik Bulgarien,
geleitet vom Wunsch, die bestehende Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Bildung
und des Sports fortzuführen und zu erweitern,

bemüht, durch repräsentative Veranstaltungen auf den Gebieten der bildenden und darstellenden Kunst, durch
direkte Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Institutionen sowie durch den Austausch von
Wissenschaftlern, Fachkräften der Erziehung und Kunschtchaffenden die Bedeutung der gemeinsamen kulturellen
Interessen der beiden Vertragsstaaten hervorzuheben,

im Bestreben, die Ergebnisse der bisherigen Zusammenarbeit zu festigen und ihre weitere Entwicklung auf der
Grundlage der Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,
insbesondere unter Beachtung der im Kapitel „Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Kultur“
enthaltenen Ziele und des Schlußdokumentes des Madrider Folgetreffens zu fördern,

im Bewußtsein der großen Bedeutung der Information für das gegenseitige Kennenlernen und Verständnis
zwischen den beiden Völkern,

haben beschlossen, das vorliegende Übereinkommen zur Durchführung des am 9. Februar 1973 unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung *1) abzuschließen, und sind wie folgt übereingekommen:

*1) Kundgemacht in BGBl. Nr. 340/1974